

# **Satzung**

**der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
- Verwaltungsgebührensatzung -**



**Satzung  
der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
-Verwaltungsgebührensatzung –**

Auf Grund der § 2 Absatz 1, §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. April 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1  
Gebührenggegenstand**

- 1) Gebühren im Sinne dieser Satzung sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung der Gemeinde Letschin (Gemeindeverwaltung) erhoben werden (Verwaltungsgebühren).
- 2) Die Gemeinde erhebt für Leistungen nach Absatz 1 Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Verwaltungsgebühren werden nur demjenigen gegenüber erhoben, der eine Leistung nach § 1 Absatz 1 und § 3 dieser Satzung beantragt hat, durch diese unmittelbar begünstigt ist oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenggegenstand und Gebührenhöhe**

- 1) Für Leistungen der Gemeindeverwaltung im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren in folgender Höhe angeordnet:
- 2)

<b>Gebührenggegenstand</b>	<b>Gebührenhöhe</b>
<b>1. Gesamte Verwaltung</b>	
1.1. Faxen von Druckstücken je Seite	0,50
1.2. <i>Vervielfältigungs- und Kopierleistungen</i>	
1.2.1. bis DIN A4 je Seite	0,50
1.2.2. Bis DIN A3 je Seite	1,00
1.3. <i>Laminieren von Druckstücken</i>	
1.3.1. bis DIN A4 je Seite	1,00
1.3.2. Bis DIN A3 je Seite	1,25
1.4. Farbdruck von Fotos, Plakaten u.s.w. bis A4	2,00
1.5. Anfertigen-Erstellen eines Schriftstückes, Aushanges, Plakates bis A4	3,00
1.6. Für akteneinsichtsrechtliche, archivarische und heimatgeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	12,00

1.7.	Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde	12,00
1.8.	<i>Beglaubigungen und Zeugnisse</i>	
1.8.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
1.8.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Auszügen, Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50
1.8.3.	Beglaubigungen, die von Schülern für Bewerbungen zur Berufsausbildung oder von Studenten für Bewerbungen oder von Empfängern von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALGII) bzw. von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGBXII für Bewerbungen oder zur Vorlage bei Behörden benötigt werden	gebührenfrei
<b>2.</b>	<b>Liegenschaften</b>	
2.1.	Ausfertigung von Vorrangseinräumungen, Rückkaufrechten, Löschungsbewilligungen, Belastungs- und Vorrangseinräumungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00
2.3.	Erklärung zum Vorkaufsrecht/Negativzeugnis nach §28BauGB	30,00
2.4.	je Bewilligung (z.B. Eintragung von Wegerechten und/oder Leitungsrechten bei Gemeindegrundstücken von Dritte)	30,00
<b>3.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
3.1.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen im Zusammenhang mit Grundstückskäufen und -verkäufen	25,00
3.2.	Bearbeitungsgebühr für Stellungnahmen der Gemeinde außerhalb des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens je angefangene halbe Stunde	12,00
3.3.	Stellungnahmen gemäß Investitionszulagengesetz je angefangene halbe Stunde	12,00
3.4.	<i>Sanierungsrechtliche Genehmigungen für Bauvorhaben</i>	
3.4.1.	bis zu 25.000€ Bruttobausumme	5,00
3.4.2.	bis zu 75.000€ Bruttobausumme	10,00
3.4.3.	mehr als 75.000€ Bruttobausumme	15,00
3.5.	<i>Abgabe von Ausschreibungsunterlagen für Bauleistungen und Lieferungen nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung sowie den sonstigen Verwaltungsbedarf bei einem zu erwartenden Angebotsbetrag von</i>	
3.5.1.	bis 250.000€	15,00
3.5.2.	ab 250.000€	25,00
3.5.3.	Sofern dem Leistungsverzeichnis Lichtpausen beigelegt sind, fallen hierfür Gebühren nach den Selbstkosten an	
3.6.	Baumfällgenehmigung	30,00
<b>4.</b>	<b>Ordnungsverwaltung</b>	
4.1.	Sichthüllen für Reisepass	1,00
4.2.	Sichthüllen für Personal- und Kinderausweise	0,50
4.3.	Hausnummernvergabe	16,00
4.4.	Familienstammbücher entsprechend Anschaffungskosten	
4.5.	Ausstellung einer Gewerbeunbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
4.6.	Erteilung und Anschaffung der roten bzw. der grünen Plakette gem.§2Abs.3 der Hundehalterverordnung des Landes BB und Ausweis je angefangene halbe Stunde	12,00
4.7.	Genehmigung Lagerfeuer	10,00
4.8.	Selbstauskunft Steuer-ID	5,00
4.9.	Führerschein Einzug	12,00
<b>5.</b>	<b>Kämmerei</b>	
5.1.	Erstellen von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50
5.2.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00

5.3. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,50
5.4. Auszüge aus dem Abgabenkonto	5,00
5.5. Auszüge aus der Sachkontenbuchführung, je Seite	0,50

- 2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum belassen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und/ oder des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- 3) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten.
- 4) Bare Auslagen der Gemeindeverwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind jedoch zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner nach § 5 dieser Satzung von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

#### **§ 4**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Mündliche Auskünfte sowie schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern, Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit
  - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbauens handelt,
  - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) Körperschaften, Anstalten, Vereinigungen, Hilfsorganisationen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit, für welche die behördliche Tätigkeit erforderlich ist, nicht den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen,
  - d) Kirchen und Religionsgesellschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- 2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

3) Die Vorschriften über die Amtshilfen bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- 2) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 50 v.H. wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- 3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- 2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.
- 4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

## **§ 8**

### **Datenerhebung und Datenverarbeitung**

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben und zu verarbeiten. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

- a) der Name, der Vorname und die Anschrift;
- b) im Falle der Erteilung der Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- c) der Gegenstand der Gebühr.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Letschin, den 22.12.2010

Böttcher  
Bürgermeister